

REACH-Verordnung

WALTHER-PRÄZISION liefert Schnellverschlusskupplungen (Mono-, Multikupplungen und Dockingsysteme), ist im Sinne von REACH „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt daher grundsätzlich keiner Registrierungspflicht.

Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir damit den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein SVHC-Stoff in einer Massenkonzentration von über 0,1 Prozent enthalten ist.

Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen, möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe sind ausschließlich durch unsere Vorlieferanten zu registrieren. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten, geben wir diese Information unverzüglich an unsere Kunden weiter.

Die Liste der SVHC-Stoffe ist beispielsweise im Internet unter http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp veröffentlicht.